

Gesetz und Ordnungen für den Gebrauch der alten Bibliothek in Bern

Autor(en): **Benziger, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **9 (1913)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-180761>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gesetz und Ordnungen für den Gebrauch der alten Bibliothek in Bern.

Mitgeteilt von Dr. C. Benziger.



s dürfte nicht ohne Interesse sein, einmal eine alte Bibliothekorganisation zum Vergleiche mit modernen Einrichtungen heranzuziehen. Unsere gelehrten Voreltern brauchen sich da ihrer einstigen Bestimmungen gar nicht zu schämen, sie haben im Gegenteil mit einer erstaunlichen Gewissenhaftigkeit ihres Amtes gewaltet. Ihre Vorschriften dürfen noch heute in vielen Fragen als durchaus berechtigt gelten. Was sich geändert hat ist vor allem die Benutzung. Nicht nur, dass man heute viel liberaler geworden ist, vor allem hat der unheimlich sich steigernde Besuch auch notwendigerweise für die Geschäftsführung eine neue Auffassung gebracht.

1^o Damit männiglich anheimsche oder Fremde, so die Bibliothek zu suchen verlangt, einen freyen Zugang haben möge, soll selbige wochentlich zu 3 mahlen, namlich an Sonntagen nach gemeinem Gebet, an Zins- und Donnstagen von zwölf Uhren biss Abends offen stehen.

2^o Dieselbe aber nach Belieben zu gebrauchen, soll niemand befügt seyn, er habe sich besonders mit Erlag 2 Thaleren immatriculiren lassen, oder mit einem ansehnlichen Geschenk die Bibliothek geäufnet.

3^o Alle Vergabungen und Geschenk von jetzt gemelter Eigenschaft, sollen in ein besonder Buch zu gebührendem Nachruhm und dankbarem Angedenken, unter dem Ehrenwapen und Namen deren, so ihre Freygebigkeit erwiesen, aufgezeichnet werden.¹⁾

4^o Keinem Fremden obgleich immatriculierten, soll ohne annehmliche Bürgschaft, keine Bücher entragen, und aussert der Bibliothek zu gebrauchen gestattet werden.

5^o Damit hiesige studiosi über obverordnete Annehmungs-Gelt sich nicht beschwären, und darum vom Gebrauch

¹⁾ Das Donatorenbuch findet sich noch heute auf der Stadtbibliothek (Mss. Hist. Helv. III, 114). Die reiche heraldische Ausschmückung verdient alle Beachtung.

und Besuchung der Bibliothek abschrecken lassen, soll ihnen desfalls mehr nicht als 2 R abgeforderet, demnach aber das hierdurch erhaltene Recht, nicht länger als bis auf Beförderung zum Kirchendienst, so es Studiosi Theologiae, oder bis auf Akademische Reisen, so es studiosi Politices wären, gelassen, im übrigen aber alle, Besag des 4. Art. gehalten werden.

6^o Es soll kein Buch, die Manuscripta fürnehmlich gemeint, aussert Lands gelichen, viel weniger auf einige andere Weise geäussert auch einichem studioso einiches Buch nach Haus zu nemmen, nicht erlaubt werden.

7^o Hingegen unsern Amtleuten, Pfarrherren, und Burgeren, sie wohnen gleich auf dem Land oder in der Stadt, wofern selbige dem Innhalt des andern Art. genug gethan, beliebiger Büchern auch aussert der Bibliothek zu bedienen frey stehen.

8^o Jedoch dass die in der Stadt nicht länger als anderthalb, die auf dem Land aber 3 Monat, ihre entlehnte Bücher behalten mögen. Falls aber nach abgeflossener Zeit in Restitution des geborgten sich säumig erfunden, soll als dann selbiges ohne Nachsehen, zurück gefordert werden.

9^o Wann jemand nach Verfliessung erstgemelten Termins, der entlehnten Büchern sich ferners zu bedienen verlangte, mag solches im Fall kein anderer ihme vorkommen, auf gebührende Ersuchung verwilliget werden.

10^o Von einem grossen und aus verschiedenen Bänden und Thomis bestehenden Hauptwerk sollen auf einmal nicht mehr als ein Theil, gegentheils Bücher von gemeinen und täglichem Gebrauch nicht leichtlich abgeliehen, oder wo solches aus genugsammen Ursachen geschehen möchte, bey nächstfolgender Bibliotheks Öffnung, wiederum an ihr Ort geliefert werden. Betreffend aber jenige Werklein, deren Lesung nicht viel Zeit erheischt, sollen selbige nicht länger als dem Bibliothecario belieben wird ausbleiben.

11^o Ferners ist für nothwendig angesehen, dass niemand aus denen Schäften und Stellungen einige Bücher eigengewältig verrücke, oder herausnehme; Wer aber ein Buch innert dem Bibliothek-Saal zu sehen oder aufzuschlagen Lust hätte,

soll ihme solches von dem anwesenden Bibliothekario, auf beschehene Ansuchung, herausgelangt, hernach aber wiederum unverweilt an seinen behörigen Stand beygestellt werden. Doch wird hierbey vorbehalten, dass ein Bibliothecarius, nach Beschaffenheit der Sachen und Unterscheid der Personen, auch andern Umständen zu thun Macht haben soll.

12^o Bücher so aus gemeiner Bibliothek entwendt, oder unter was Vorwand, Weis und Form es immer geschehen seyn mag, veräussert worden, wo sie immer gefunden, oder in Erfahrung gebracht wurden, sollen auch ohne Bedenken behendiget und der Bibliothek als das ihre zugestellt werden.

13^o Wer aus der Bibliothek entlehnte Bücher entweder verlohren, oder durch unbescheidenen Gebrauch verunzieret, übel zugerichtet, und auf einige Weis verderbet, sollen ihme solche nicht abgenommen, sondern er ohne Nachsehen andere gleichen Inhalts, gleichen Trucks, Zeit und Ort, wie auch gleichen Bunds zu erstaten, oder aber deren Werth nach billiger Erkenntniss zu ersetzen angehalten werden.

Von M. G. H. und O. Räth und Burgern bestätigt und gutgeheissen.

Bern, den 28. Sept. 1698.

Berner Chronik von 1701—1761.)

Mitgeteilt und mit Anmerkungen versehen von a. Oberlehrer J. Sterchi, Bern.

(Fortsetzung.)

1726.



Ich mache den Anfang mit dem loblichen Vorhaben der Oberkeit, die alte *Spitalkirche zum H. Geist* neuw zu erbauen⁹⁾, da schon anno 1721 diese Kirch zu einer Pfarrkirch ist erklärt worden und die Gaßen obenher dem Keffithurn und Bärengraben, wie auch die vielen außert der Statt obenauß wohnenden Haußhaltungen innert dem Burgerenziel biß an die Pfar-

⁹⁾ Vgl. Durheim, Hist.-topogr. Beschreibung der Stadt Bern, S. 251/2.